

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00796 vom 27. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00796

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00796 du 27 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00796 del 27 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 16. November 2011 (Urk. 5/43 und Urk. 5/55) sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, der 1965 geborenen X._____

bei einem Invaliditätsgrad von 66 % eine Dreiviertelsrente ab Juli 2011 zu.

Mit Mitteilung vom 25. September 2012 (Urk. 5/77) bestätigte die IV-Stelle den Rentenanspruch, nachdem die Überprüfung des Invaliditätsgrades im Rahmen eines von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens (vgl. Urk. 5/73 ff.) keine rentenbeeinflussende Änderung ergeben hatte.

E. 1.2

Nach Eingang eines am 9. Oktober 2013 ausgefüllten Revisionsfragebogens (Urk. 5/78) tätigte die IV-Stelle medizinische und erwerbliche Abklärungen und führte ein Standortgespräch mit der Versicherten durch (Urk. 5/79 ff.).

Mit Mitteilung vom 22. Mai 2014 (Urk. 5/87) ordnete sie eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung an und informierte die Versicherte, dass die Wahl der Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip (Art. 72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) erfolgen und diese ihr bekannt gegeben werde, sobald sie bestimmt sei. Mit Schreiben vom 30. Mai 2014 (Urk. 5/90) widersetzte sich die Versicherte einer polydisziplinären Untersuchung, woraufhin die IV-Stelle mit Verfügung vom 16. Juni 2014 (Urk. 5/91 = Urk. 2) die Durchführung einer Begutachtung bestätigte.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 16. Juni 2014 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 18. August 2014 Beschwerde und beantragte, diese sei aufzuheben (Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle schloss mit Beschwerdeantwort vom 18. September 2014 (Urk. 4) auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 19. September 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 6).

Eine weitere Eingabe der Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2014 (Urk. 7) wurde der Beschwerdegegnerin am 2. Oktober 2014 zugestellt (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.